



## Kundmachung

### **VERORDNUNG** der Gemeindevertretung über die Abfallgebühren der Marktgemeinde Lustenau (ABFALLGEBÜHRENORDNUNG)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau vom 07.11.2019 wird in Anwendung von § 17 Abs 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2017, BGBl 116/2016 idgF, in Verbindung mit den §§ 16 - 18 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz (V-AWG), LGBl 1/2006 idgF, verordnet:

#### **§ 1** **Begriffsbestimmung**

Wohnungsbenützer sind alle Personen, die zum Stichtag 28. Februar des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind.

#### **§ 2** **Abfallgebühren**

- (1) Die Marktgemeinde Lustenau hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein, deren Ausmaß sich nach den Bestimmungen des § 17 V-AWG richtet.
- (2) Im einzelnen bestehen folgende Gebühren:
  - a) Grundgebühr für Wohnungsbenützer,
  - b) Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren):
    - aa) Sackgebühr für Bioabfälle,
    - bb) Sackgebühr für Restabfälle,
    - cc) Sackgebühr für Gartenabfälle,
    - dd) Gebühr für die Abholung von sperrigen Siedlungsabfällen,
    - ee) Gebühr für die Abholung von sperrigen Garten- und Parkabfällen,
    - ff) Gebühr für die Entleerung der Biotonne,
    - gg) Gebühr für die Entleerung der Restabfalltonne,
  - c) Gebühren für die Entsorgung von Problemstoffen, für die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht.

### § 3

#### Gebührensschuldner

- (1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.
- (2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (3) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.
- (4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerkes sowie der Inhaber des Baurechtes.

### § 4

#### Gebührenhöhe

- (1) Die Grundgebühr für Wohnungen wird pro Jahr und Wohnungsbenützer vorgeschrieben. Für die dritte und jede weitere Person pro Wohnung, die zum Stichtag gemäß § 1 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird keine Grundgebühr vorgeschrieben.
- (2) Die ziffernmäßige Höhe der Abfallgebühren wird durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

### § 5

#### Gebühreneinhebung

- (1) Gemäß § 6 dieser Verordnung werden Grundgebühr und Abfuhrgebühren für den Pflichtbezug an Restabfallsäcken jährlich, die Gebühr für das vorgeschriebene Entleervolumen für Restabfalltonnen mit dem letzten Quartal des Jahres oder bei der Endabrechnung, vorgeschrieben. Die Gebühr für die Entleerung von Bio- und Restabfalltonnen wird vierteljährlich vorgeschrieben. Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung der Vorschreibung zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühr zusätzlicher Abfallsäcke für Restabfälle, Bioabfälle und Gartenabfälle ist beim Erwerb an den Verkaufsstellen zu entrichten.
- (3) Die Gebühr für sperrige Siedlungsabfälle, sperrige Gartenabfälle und Problemstoffe (bei Rücknahmeverpflichtung durch den Handel) ist bei der Abgabe an der Annahmestelle zu entrichten. Werden solche Abfälle abgeholt, ist die Gebühr sogleich bei der Abholung bzw. bei Auftrags erledigung zu entrichten.

§ 6

**Mindestabnahme und Ausgabe von Abfallsäcken,  
Mindestentleerungen**

- (1) Es besteht eine Mindestabnahmepflicht von Abfallsäcken für Restabfälle und eine Verpflichtung für Mindestentleerungen von Restabfalltonnen nach Maßgabe der folgenden Bestimmung:

Die Zuteilung der Pflichtabnahmemenge erfolgt jährlich. Sie beträgt für Wohnungen mit einer Person 120 l und für Wohnungen mit 2 und mehr Personen 240 l.

- (2) Sofern eine ordnungsgemäße Entsorgung der Hausabfälle mit den in Abs. 1 vorgeschriebenen Mindestabnahmemengen nicht gewährleistet ist, sind zusätzliche Abfallsäcke über die Verkaufsstellen zu beziehen oder weitere Entleerungen der Restabfalltonnen zu veranlassen.

§ 7

**Ausnahmen von der Mindestabnahmepflicht**

Pflichtabfallsäcke, die aufgrund des Wegzuges in eine andere Gemeinde nicht verbraucht werden können, werden über Antrag des Abnahmepflichtigen zur festgelegten Sackgebühr durch die Marktgemeinde zurückgenommen.

§ 8

**Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 13.12.2018 außer Kraft.

Dr. Kurt Fischer  
Bürgermeister



An der Amtstafel _____
angeschlagen am: <u>02.12.2019</u> <i>selb</i>
abgenommen am: <u>19.12.2019</u> <i>W</i>